



Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in NRW e.V.

EV. LAG EB NRW, POSTFACH 320368, 40418 DÜSSELDORF

Landtag NRW  
Herrn Kubitzky

02M) 884 3002

ROCHUSSTRAÙE 44  
40479 DÜSSELDORF  
Geschäftsstelle:  
Tel. (0211) 3610 310  
Fax (0211) 3610 333

Geschäftsführer:  
Tel.: (02921) 31361  
Fax: (02921) 344246

D., den 9/8.99

**Kurzbrief per FAX** - insgesamt 5 Seiten -

- Ihr Schreiben vom
- Ihr Anruf / unser Gespräch am 9/8.99 mit Herrn Behre

Anbei erhalten Sie:

- Unterlagen
- Kopien
- 

Außer Stellungnahme der  
Evang Landesarbeitsgemeinschaft für  
Erwachsenenbildung in NRW e.V.  
wie mit Herrn Behre besprochen.

mit der Bitte um:

- Rückruf / Rücksprache
- Erledigung
- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Rückgabe
- 

- in Erledigung Ihres Schreibens / Anrufes
- mit Dank zurück
- zum Verbleib

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3136**

*A16*

Mit freundlichen Grüßen

*r. A. Tomalla*

BANK FÜR KIRCHE UND DIAKONIE DUISBURG, BLZ 350 601 90, KONTO-NR. 10 11834 015

## Stellungnahme

der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in NRW e.V.  
zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung  
(Anhörung im Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtages NRW  
am 11. August 1999)

- Wir begrüßen die **Stärkung der Hauptberuflichkeitsstruktur** und die vorgesehene **Optimierung der Inanspruchnahme von Zuschüssen**. Weil flexible Handhabung möglich ist, sind wir zuversichtlich, daß sich die Umschichtung der Fördermittel von den Maßnahmen auf das Personal in unserem Bereich positiv auswirken wird. Für Stellenbestand und Personalentwicklung – und damit auch Qualitätssicherung – ergibt sich eine günstige Perspektive.
- Wir wissen zu schätzen, daß den Einrichtungen für die fünfjährige Übergangszeit p.a. der Zuschuß in gegenwärtiger Höhe zugesagt wird. Unter den gegebenen Umständen ist eine **mittelfristige Finanzierungsgarantie** nicht wenig. Aber es war weder realitätsblind noch zufällig, daß auch die Weiterbildungspolitiker/innen der Koalitionsfraktionen bis vor kurzem mit der gesamten Weiterbildungslandschaft davon überzeugt waren, mit der Festschreibung der Mittel sei es nicht getan. Auch nach der Novellierung wird es Kostensteigerungen geben, die wie bisher durch Teilnahmeentgelte und Trägerleistungen aufgefangen werden müssen. Eine Klausel für die **Dynamisierung der Landesförderung** ist wünschenswert.
- **Aufgaben und Zweck der Weiterbildung** werden in § 3 des Entwurfs umfassend und sachlich angemessen benannt. Die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann als Querschnittsaufgabe der Weiterbildung hinzuzufügen wäre sinnvoll.
- Mit Blick auf die plurale Struktur des Weiterbildungssystems ist es unangemessen, den **Förderkatalog (§ 11 bzw. 16)** ineins mit dem Pflichtangebot der Volkshochschulen zu definieren. Wir schlagen vor, die Angebotsförderung vorgängig zu ihren institutionellen Geltungsbereichen zu regeln.
- Die **Komposition des Förderkataloges** halten wir für mißglückt. Der gesellschaftlichen Lage angemessen wäre eine Weiterbildungspolitik, die ein breitgefächertes Angebot garantiert und bei der **personalen Bildung** einen Schwerpunkt setzt. Eine Lernkultur der Zukunft, wie sie u.a. in der NRW-Bildungsdenkschrift skizziert ist, ist nicht gewährleistet, wenn ein Lernen, das am Leben, an Erfahrung und Lebensentwürfen orientiert ist, ausgeschlossen wird.

Im Förderkatalog wird eine wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische **Prioritätensetzung** deutlich. Diese ist an der klassischen **Erwerbsarbeit** orientiert. Es ist jedoch ziemlich wahrscheinlich, daß die laufenden, an Diskontinuität zunehmenden Veränderungsprozesse zu einem tiefgreifenden Funktions- und Geltungswandel der Erwerbsarbeit und zu einer Erschütterung der sozialen Sicherungssysteme führen werden. Nimmt man die rasanten Entwicklungen im Bereich der Wissenproduktion hinzu, ist lebensweltliche Ungewißheit das Signum dessen, was uns erwartet.

Wenn die Weiterbildung den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sein will, muß sie sich zuvörderst darauf einstellen, daß die Menschen Belastbarkeit und Gelassenheit, Neugier und Mut zur Lücke, Kreativität und Risikobereitschaft brauchen – und Anerkennung, wenn sie den Anschluß verlieren oder für Anschlüsse nicht gebraucht werden. Wer die Menschen stärken und sie in ihren Krisen nicht allein lassen will, wer Eigenverantwortung und Solidaritätswillen befördern will und wer den Zusammenhang von wirtschaftlichem Erfolg, ziviler Verantwortung und gesellschaftlichem Zusammenhalt im Blick hat, kann personaler Erwachsenenbildung nicht die besondere gesellschaftliche Relevanz absprechen. In personaler Bildung findet Identitätslernen statt mittels Diskursen über existentielle Fragen. Respekt für die Menschen zu bezeugen heißt auch, sie als Bildungssubjekte ernst zu nehmen, die in dafür geeigneten Bildungsprozessen gewahrt werden können, daß sie nicht die Summe ihrer instrumentellen Verzweckungen sind, sondern Selbstzweck als Ebenbilder Gottes.

In einer demokratisch-pluralen Gesellschaft hat der Staat auch im Bereich der Weiterbildung die Erlernbarkeit und somit Reproduzierbarkeit derjenigen normativen und werthafter Voraussetzungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu gewährleisten, die er nach der Argumentation E.-W. Böckenfördes nicht selber schaffen kann und die, damit sie tragfähig verallgemeinert werden können, erfahrungsbezogen gelebt werden müssen. Auch deshalb ist **religiöse Bildung** als spezifische Ausprägung personaler Bildung ein Kernstück des pluralen Weiterbildungssystems und muß es bleiben.

Der Förderkatalog schließt eine Menge Maßnahmen aus, die ganz überwiegend von berufstätigen und nicht-berufstätigen Frauen angenommen werden.

Auch an Altenbildung soll kein besonderes gesellschaftliches Interesse mehr bestehen, trotz der vielfältigen Folgen der demographischen Entwicklung und trotz der im Landesaltenplan angesprochenen Bildungsaufgaben.

Wenn im Effekt der Novellierung nicht Bildungschancen für große Bevölkerungsteile vermindert werden sollen, sollte eine **Korrektur des Kataloges** nicht schwer fallen.

Der Gesetzentwurf läuft wegen der Regelung der Angebotsförderung auf die Beschränkung von Pluralität und die Veränderung von Wettbewerbsbedingungen zugunsten derer hinaus, die ihr Kernangebot im Förderkatalog wiederfinden. Also zuungunsten der konfessionellen Erwachsenenbildung.

Für die **Evangelische Erwachsenenbildung** bedeutet der § 11 eine herbe Geringschätzung. In unseren beiden großen Bildungswerken lag in 1998 der Anteil der im Sachbereich 7 durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage am Gesamtangebot bei 27 % und 59 % der Unterrichtsstunden sowie bei 24 % und 47 % der Teilnehmertage. Die meisten davon wurden in Angeboten der lebensgestaltenden und auf Existenzfragen bezogenen Bildung erbracht; d.h. in Angeboten, in denen Menschen bei der Suche nach einem gelungenen Leben begleitet werden, in denen Raum und Zeit ist für Gespräche über Religiosität und Glauben, in denen Behinderung, Krankheit, Trauer und Sterben thematisiert werden. Solche Angebote sind zentral für unser Verständnis von Erwachsenenbildung, sie stellen einen Kernbereich der EEB dar. Sie aus der Förderung zu streichen würde Bestandsgefährdung und bereichsspezifisch das Aus bewirken. Die EEB würde nicht mehr bedarfsgerecht arbeiten können. Im übrigen können wir den Förderverlust schon aus Sozialverträglichkeitsgründen nicht durch Vermarktung kompensieren. Die durch die Verlagerung von Maßnahmen- auf Personalkostenbezuschung induzierte Maßnahmenverringerung würde unseren Einrichtungen vermutlich nur dann in strukturunschädlicher Weise gelingen, wenn durch die Landesförderung keine Angebotsfelder diskriminiert würden.

Die Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat zusammen mit sechs anderen Verbänden den Fraktionsvorsitzenden von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Mitte April 1999 einen **Vorschlag zur Angebotsförderung** unterbreitet.

Die Regelung soll heißen:

„Die Förderung umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der Familienbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zur Bildung zu Existenzfragen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten kommunikative, soziale und kulturelle Kompetenzen.“

Den KJHG-Bezug bei der Familienbildung halten wir für unproblematisch unter der Voraussetzung, daß er als eine ausschließlich inhaltliche Vorgabe zu verstehen ist, der Definition von Eltern- und Familienbildung gemäß Verwaltungsvorschrift und einschlägigen Erlassen zum Sachbereich 6 des geltenden WbG entspricht und von allen Einrichtungen, die Maßnahmen in der Familienbildung durchführen, geltend gemacht werden kann.

Der Vorschlag der sieben Verbände zielt mitnichten darauf ab, daß alles beim alten bleiben soll. Die Abgrenzung zur freizeitorientierten Bildung ist gut möglich. In Verbindung mit einem pädagogisch begründeten Negativkatalog wäre ein Fördersetting arrangierbar, das sich deutlich vom gegenwärtigen unterscheidet.

In Übereinstimmung mit den evangelischen Kirchen ist unsere **Mindestforderung**, daß die Förderbarkeit von **Angeboten zu Existenz- und Wertefragen** im Gesetz verankert wird.

„Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen“ ist dafür der angemessene Terminus. Diese Angebote waren im Eckpunktepapier der SPD-Fraktion vom 01.09.1998 als Kernbereich vorgesehen. Die Fraktion war damit einem Vorschlag des Evaluationsgutachtens gefolgt.

Bei den im Gesetzentwurf genannten Schlüsselqualifikationen sollte die Komponente „Soziale Kompetenz“ hinzukommen. Denkbar erscheint uns auch, die Adjunkte zu „Schlüsselqualifikationen“ zu streichen.

Die etwaige Berücksichtigung unserer Forderung/en in der **Einzelbegründung zu Art. 1, Nr. 15 (§ 11 WbG)** würde unserem Anliegen nicht gerecht.

Nach unserer Auffassung verhält es sich so, daß eine Gesetzesbegründung keine dem Gesetzestext ebenbürtige rechtliche Qualität hat. Sie schafft **keine Rechtssicherheit**. Deshalb, also um der Klarheit und Verlässlichkeit willen, fordern wir, daß die von uns vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Änderungen in eindeutiger Weise ins Gesetz selbst aufgenommen werden. Das sollte nicht schwerfallen, wenn es denn zutrifft, daß die Erläuterungen den Zweck haben, uns unserer Sorge um die Angebotsförderung zu entheben. Mit einem Federstrich wären die Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen den pluralen Trägern wiederhergestellt, die Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes auf feste Füße gestellt und die Leistungen der Kirchen im Bereich der personalen Bildung anerkannt.

Was die Qualifizierung für **ehrenamtliche Tätigkeiten** anbelangt, gehen wir davon aus, daß es sich hierbei um eine gesellschaftlich relevante Querschnittsaufgabe der öffentlich verantworteten Weiterbildung handelt und der Förderanspruch dementsprechend für alle Trägerbereiche gilt.

- Wir fragen die Verantwortlichen, ob sie die Notwendigkeit für **Verwaltungsvorschriften** insbesondere bezüglich der Angebotsförderung sehen und falls ja wegen welchem konkreten Regelungsbedarfs.

12/3136

- Wir begrüßen, daß das Förderinstitut **Teilnehmertag** in der Hauptsache erhalten bleiben soll (§ 8 Entwurf, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 10 (§ 8 WbG)). Damit die Nachfrage und die Planungsoptionen der Veranstalter nicht unnötig beeinträchtigt werden, sollte wie bisher pro Maßnahme ein verbundener halber TT anrechenbar sein. Sofern sich die Zahl der Veranstaltungstage dadurch nicht verringert, sollten die Gesamt-UST einer Maßnahme flexibel auf die Veranstaltungstage verteilt werden dürfen.
- Die **Berichterstattungspflicht der Landesregierung** (§ 28 geltendes WbG) sollte erhalten werden. Ein transparentes und gebündeltes Berichtswesen ist ein entscheidungsorientierender und der politischen Reputation der Weiterbildung förderlicher Standard. Zeitnahe Berichterstattung würde der Strukturierung der **Weiterbildungskonferenz** dienen.
- **Regionalkonferenz/Wirksamkeitsdialog** (§ 21 Entwurf, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 31 (§ 21 WbG)): Wir begrüßen die Teilnahmefreiwilligkeit und die Selbstverantwortlichkeit der Einrichtungen und Verbände. Konkret bedarfsinduzierte und von initiativen Einrichtungen gestaltete Wirksamkeitsdialoge passen besser in die Weiterbildungslandschaft als Routineveranstaltungen. Wir gehen davon aus, daß die weiterbildungsadministrativen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen/Landschaftsverbände durch die Regionalkonferenzen nicht berührt werden.
- Hinsichtlich Art. 2 „**Änderung des Schulverwaltungsgesetzes**“ erwarten wir, daß es an den einschlägigen Stellen jeweils heißt: „Volkshochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft“.

Ende Juli 1999 / Anfang August 1999  
Vorstand der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung in NRW e.V.